

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung in der Gemeinde _____

(Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG)



Auszug aus Art. 19 LStVG

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Antrag zur Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Veranstalter

Name, Vorname (ggf. Geburtsname), ggf. Bezeichnung der juristischen Person / rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vereinen ist je ein Formular auszufüllen)		
vertreten durch		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en)
Telefonnummer	Mobilnummer	E-Mail-Adresse

Inhalt der öffentlichen Vergnügung

Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)	
Im Zeitraum (Datum und Uhrzeit, Bezeichnung)	
, bis Uhr,	
, bis Uhr,	
, bis Uhr,	
(bei längerem Zeitraum bitte auf Zusatzblatt ergänzen)	
Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Sind musikalische Darbietungen vorgesehen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Außerdem ist vorgesehen (z.B. Band, DJ, etc.):	
Verantwortliche/r vor Ort (falls nicht der Antragsteller selbst Name, Vorname, Telefonnummer, Adresse):	
Jugendschutzbeauftragte/r:	
Lärmschutzbeauftragte/r:	

Räumliche Verhältnisse

Ortsbezeichnung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Lage, Anschrift)	
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens	
Gesamtgröße der Räume oder Gesamtfläche in m ² :	
Anzahl der Sitzplätze / Zugelassene Personen:	
Sonstiges zur Veranstaltung (z.B. Security, etc.):	

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Der Eingang der Anzeige der **öffentlichen Vergnügung** nach Art.19 Abs. 1 LStVG am **19.10.2023** wird hiermit **bestätigt**. Die Veranstaltung ist: **erlaubnispflichtig** **nicht erlaubnispflichtig**.

Ort, Datum

Unterschrift der Behörde